

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Grafik-Design (AGB) Stand 10.2004, Seite 1 von 2**

**1 Geltungsbereich, Änderungsbefugnis**

- 1.1 Die nachfolgenden AGB gelten für alle Grafikdesign-Angebote, -Verträge und Leistungen von Uwe Bethke bzw. uwebethke.de|sign (im Folgenden 'Designer' genannt) und ihm erteilte Aufträge ausschließlich. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend schriftlich widersprochen wird. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Designer schriftlich bestätigt wurden.
- 1.2 Diese AGB des Designers gelten insbesondere auch dann, wenn der Designer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte der Parteien.
- 1.3 Der Designer ist berechtigt, den Inhalt dieser AGB mit Zustimmung des Auftraggebers zu ändern. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmittelteilung widerspricht.

**2 Urheberrecht, Nutzungsrechte, Gestaltungsfreiheit**

- 2.1 Jeder dem Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes und insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten das Werkvertragsrecht und das Urheberrechtsgesetz.
- 2.2 Alle Arbeiten des Designers (auch unveröffentlichte) sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 2.3 Der Designer hat das Recht, auf Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen als Urheber genannt zu werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden zu verlangen.
- 2.4 Ohne Zustimmung des Designers dürfen die Arbeiten (einschließlich der Urheberbezeichnung) weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung und/oder Änderung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden zu verlangen.
- 2.5 Der Designer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweils vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit zur Nutzung nichts anderes vereinbart ist, gilt nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck und hierzu das einfache Nutzungsrecht. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter erst mit vollständiger Zahlung der Vergütung.
- 2.6 Wiederholungs- oder Mehrfachnutzungen (z.B. Nachauflage bzw. für andere Projekte oder Medien des Auftraggebers) sind kostenpflichtig und bedürfen der Einwilligung des Designers.
- 2.7 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung des Designers.
- 2.8 Der Designer hat Auskunftsanspruch über den Umfang der Nutzung. Jede Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus ist nicht gestattet und berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung für diese erweiterte Nutzung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung vom Auftraggeber zu verlangen.
- 2.9 Vorschläge, Weisungen und/oder sonstige Mitarbeit des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten begründen kein Miturheberrecht.

2.10 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Auftragsbearbeitung Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Designer behält den Verigungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

**3 Angebot, Auftragserteilung und -bestätigung**

- 3.1 Vom Designer erstellte Angebote verstehen sich freibleibend und unverbindlich. Alle Preise gelten netto (zzgl. MwSt.).
- 3.2 Die Auftragserteilung muss in schriftlicher Form erfolgen; sie ist (z.B. per eMail) auch ohne Unterschrift gültig und für den Auftraggeber bindend.
- 3.3 Ein Auftrag wird vom Designer durch seine schriftliche Auftragsbestätigung per eMail, Fax oder Briefpost angenommen. Darin enthaltene Abweichungen vom Angebot oder Auftrag bzw. schriftlich festgehaltene Nebenabreden gelten als vereinbart, wenn nicht umgehend widersprochen wird.

**4 Vergütung, Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die der Designer für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2 Die Vergütung geht üblicherweise aus den Angebots- bzw. Auftragsformularen hervor. Sofern für die Gesamtheit oder Einzelne der Leistungen des Designers keine Vereinbarung getroffen wurde, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.
- 4.3 Vorschläge, Weisungen und/oder sonstige Mitarbeit des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.
- 4.4 Werden die Arbeiten des Designers später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist dieser berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 4.5 Die Vergütung ist nach dem Erbringen der Leistung bzw. bei Ablieferung des Werkes fällig. Werden bestellte Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.
- 4.6 Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
- 4.7 Ergibt sich während der Auftragsdurchführung die Notwendigkeit einer umfangreicheren Bearbeitung als angeboten ist der Designer berechtigt, die nachweisbaren Mehrkosten ohne besondere Vereinbarung bis zu einem Betrag von 15% des vereinbarten Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen.
- 4.8 Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sofort und ohne Abzug zu zahlen sind.
- 4.9 Bei Zahlungsverzug ist der Designer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie 20,- Euro Aufwandsentschädigung je Erinnerung/Mahnstufe zuzüglich Mehrwertsteuer zu erheben. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

**5 Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten**

- 5.1 Änderungen von Entwürfen und Werkzeichnungen oder auch die Schaffung weiterer Entwürfe sowie andere Zusatzleistungen (z.B. Recherche, Konzeption, Manuskriptstudium, Text, Illustration, Fotografie, Bildbearbeitung, Organisation und Kontrolle von Fremdleistung, Produktion, Beratung etc.) werden nach Aufwand gesondert berechnet.
- 5.2 Der Designer ist berechtigt, zur Auftragsbefriedigung notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber erteilt dem Designer entsprechende Vollmacht.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Grafik-Design (AGB) Stand 10.2004, Seite 2 von 2**

- 5.3 Soweit Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus daraus ergeben – insbesondere die Kosten zu übernehmen.
- 5.4 Auslagen für technische Nebenkosten (z.B. für Fotos, Scans, Proofs, Materialien, Modelle, Schriften, Satz, Filme, Druck etc.) sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 5.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 5.6 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Auslagen für Neben- und Reisekosten sind nach Anfall zu erstatten.

**6 Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 6.2 Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 6.3 Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 6.4 Der Designer ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Designer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden.
- 6.5 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus den Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Designer bleiben sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen im Eigentum des Designers.

**7 Korrektur, Belegmuster**

- 7.1 Vor der Ausführung einer Vervielfältigung sind dem Designer Korrekturmuster vorzulegen.
- 7.2 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Designer 10 bis 20 einwandfreie, ungefaltete Belege unentgeltlich. Der Designer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

**8 Haftung, Haftungsausschluss**

- 8.1 Der Designer haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn ausgeschlossen.
- 8.2 Der Designer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 8.3 Der Designer verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüberhinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
- 8.4 Sofern der Designer notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Designers.
- 8.5 Beanstandungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich beim Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen. Mit der Annahme bzw. Freigabe von Entwürfen oder Rein-

ausführungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Arbeiten entfällt jede Haftung des Designers.

- 8.6 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert dieser die Freigabe ganz oder in Teilen an den Designer, stellt er ihn von der Haftung frei.
- 8.7 Die Produktionsüberwachung durch den Designer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.8 Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Designer nicht.
- 8.9 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

**9 Datenschutz, Geheimhaltung**

- 9.1 Der Designer ist berechtigt, zum Zwecke der Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung personen- und firmenbezogene Daten des Auftraggebers zu speichern.
- 9.2 Der Designer verpflichtet sich, die in der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekanntwerdende Information über dessen Forschungs- und Entwicklungsarbeit sowie sonstige Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
- 9.3 Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse des Designers – dies gilt insbesondere für alle während der Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen, Studien, Entwürfe und Modelle.

**10 Schlussbestimmungen**

- 10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart, auch bei Lieferungen ins Ausland.
- 10.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Designers. Dieser ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 10.3 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.